

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup> 6.

München, den 15. Mai 1848.

### Inhalt:

Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betreffend.

#### G e s e t z,

einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betreffend.

#### M a x i m i l i a n II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein;  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben in der Absicht, mittelst einiger Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. den Landestheilen dies-

seits des Rheins noch vor dem Erscheinen der neuen, das ganze Königreich umfassenden Strafgesetzgebung die Vortheile einer mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten zu gewähren, und zugleich einige, den gegenwärtigen Anforderungen an die Strafgesetzgebung nicht mehr entsprechende Strafbestimmungen zu beseitigen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X.